

Am 04.12.2011 in Berlin haben sich die Gründungsmitglieder folgende

Satzung

zur Gründung des Vereins

Freaky Fish Club

gegeben:

§ 1 - Name und Sitz des FFC, Verbandsmitgliedschaft

(1) Der Verein führt den Namen: „Freaky Fish Club (FFC)“.

(2) Sitz des FFC ist Berlin.

(3) Der FFC tritt dem Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde e.V. (VDA) als Dachverband bei.

§ 2 - Zweck und Aufgabe des FFC

(1) Der Freaky Fish Club (FFC) ist ein überregionaler Verein, der sich mit aquaristischen Sonderlingen, also besonderen und/oder selten gehaltenen Fischgruppen der Süß- und Brackwasseraquaristik befasst, insbesondere mit folgenden:

1. Aale (Chaudhuriidae, Mastacembelidae, Moringuidae, Synbranchidae)
2. Barsche (Ambassidae, Centrarchidae, Datnioidae, Elasmobranchidae, Percidae, Terapontidae, Toxotidae)
3. Grundeln (Eleotridae, Gobiidae, Odontobutidae, Rhyacichthyidae)
4. Hornfische (Adrianichthyidae, Belonidae, Hemirhamphidae)
5. Kugelfische (Tetraodontidae)
6. Messerfische & Nilhechte (Aptereronotidae, Gymnotidae, Hypopomidae, Mormyridae, Notopteridae, Rhamphichthyidae, Sternopygidae)
7. Nadeln & Stichlinge (Syngnathinae, Gasterosteidae, Idostomidae)
8. Rochen (Dasyatidae, Potamotrygonidae)

Ziel des FFC ist es, die Pflege und Zucht der genannten Fischgruppen zu fördern und das Wissen um diese Tiere durch nationale und internationale Kontakte untereinander und zu anderen Interessierten zu vermehren und zu verbreiten.

(3) Der FFC bekennt sich ausdrücklich zu Natur- und Artenschutz sowie zum Tierschutz.

(4) Darüber hinaus verfolgt der FFC die in der Satzung des VDA unter § 2 Abs. 2 genannten Ziele allgemeinen Ziele.

(5) Innerhalb des VDA soll der FFC die Interessen der Halter und Züchter der aquaristischen Sonderlinge vertreten und bündeln. Weiterhin soll der FFC die Interessen der an aquaristischen Sonderlingen interessierten Aquarianer bündeln, die bisher nicht organisiert waren.

(6) Der FFC verfolgt nur gemeinnützige Ziele und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Eine Eintragung ins Vereinsregister ist trotzdem nicht vorgesehen.

§ 3 – Mitgliedschaft und Kündigung

(1) Die Mitgliedschaft im FFC ist schriftlich per Brief, Fax oder Mail mit Unterschrift beim Vorsitzenden zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand hat das Recht, die Aufnahme in den FFC ohne Angabe von Gründen mit einfacher Mehrheit abzulehnen.

(2) Mit der Übersendung des Aufnahmeantrages erklärt sich Antragsteller bereit, dass seine Daten zur ausschließlichen Nutzung im Sinne der Satzung des VDA und der Satzung des FFC gespeichert werden dürfen. Der Umgang mit diesen Daten erfolgt in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz (BDSG). Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung des Beitrags für das erste Mitglieds-/Kalenderjahr und der Meldung beim VDA.

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich bei Übersendung des Aufnahmeantrages, eine Änderung der Adresse oder Kontaktdaten unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Kosten, die aus Nichtmeldung resultieren wie z.B. fehlgeleitete Post oder nicht mögliche Kontoabbuchungen, trägt das Mitglied.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Kündigung oder Ausschluss.

(5) Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung ist in schriftlicher Form per Brief, Fax oder Mail mit Unterschrift an den Kassierer zu richten. Der Austritt entbindet jedoch nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr. Der Jahresbeitrag wird auch nicht zurück erstattet.

(6) Kommt ein Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages in Verzug, so wird es 6 Wochen nach einer Mahnung von Schatzmeister von der Mitgliederliste gestrichen, wenn bis dahin der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde. Eine zusätzliche Benachrichtigung über die Streichung aus der Mitgliederliste ist nicht notwendig. Ebenso wird ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen, wenn der Beitrag nicht gezahlt wurde und eine Mahnung aufgrund einer nicht mitgeteilten neuen Adresse nicht möglich ist.

(7) Der FFC kann Mitglieder ausschließen, wenn sie das Ansehen des FFC geschädigt haben oder den Interessen und Zielen des FFC zuwider handeln. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang der schriftlichen Begründung beim Vorsitzenden schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Nach erfolgtem Ausschluss werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.

§ 4 – Beiträge

(1) Der FFC erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 30 €. Hierin enthalten ist der Verbandsbeitrag für den VDA in Höhe von zur Zeit 10 €. Für Personen, die bereits Mitglied im VDA sind, ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag für den FFC um den VDA-Beitrag. Die Mitgliedbeiträge werden im Sinne des Zwecks und der Aufgaben des FFC verwendet. Anfallende Zusatzkosten (wie z. B. Scheckgebühren, Überweisungs- oder Rückbuchungskosten) gehen zu Lasten des Mitglieds.

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Mitglieder aus sozialen Gründen befristet von der Beitragspflicht befreit werden.

(3) Der Jahresbeitrag ist im Voraus bis zum 15. Dezember des Vorjahres zu entrichten. Das Mitglied erteilt dazu grundsätzlich mit dem Aufnahmeantrag eine Einzugsermächtigung. Ausnahmen davon sind nur in gesondert begründeten Fällen (etwa für Mitglieder im Ausland) möglich. Über solche Ausnahmen entscheidet der Schatzmeister.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Eintritt und Austritt erfolgen regelmäßig jeweils zum 01. Januar eines Jahres. Ist ein früher Eintritt oder Austritt durch das Mitglied ausdrücklich gewünscht, so fällt dennoch der Mitgliedbeitrag für das angefangene Kalenderjahr voll an.

§ 5 – Vorstand und Funktionsträger

(1) Der Vorstand des FFC besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Er wird für vier Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt, bleibt aber mindestens so lange geschäftsführend im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Tritt ein Funktionsträger aus, so kann der Vorsitzende bis zur nächsten Mitgliederversammlung/Internetabstimmung kommissarisch ein Mitglied in das Amt einsetzen.

(2) Der Vorsitzende leitet den FFC und repräsentiert ihn nach außen. Er berichtet der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten des FFC. Er nimmt Ein- und Austritte entgegen, besorgt den sonstigen Schriftverkehr und kümmert sich um das Tagesgeschäft. Der Geschäftsführer übernimmt diese Aufgaben, wenn der Vorsitzende verhindert ist und unterstützt den Vorsitzenden ansonsten bei seinen Aufgaben. Er führt weiterhin das Protokoll der Mitgliederversammlung, leitet Internetabstimmungen und pflegt die Mitgliederkartei. Der Schatzmeister zieht die Beiträge ein, führt und dokumentiert die Kasse.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(4) Vorstandssitzungen sind nicht vorgesehen, der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Absprache untereinander mit einfacher Mehrheit.

(5) Ebenfalls alle vier Jahre wird ein Kassenprüfer gewählt, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf. Seine Aufgabe ist die jährliche Prüfung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Führung und Dokumentation der Kasse des FFC sowie ein Bericht über die Prüfung vor der Mitgliederversammlung.

(6) Für einzelne Fischgruppen können Spartenleiter benannt werden. Diese werden vom Vorsitzenden vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie übernehmen in Abstimmung mit dem Vorstand für ihre Sparte die Koordination und Weiterentwicklung im Sinne des FFC.

(7) Alle Funktionen im FFC werden ehrenamtlich ohne Vergütung wahrgenommen. In Ausnahmefällen können Reise- und Übernachtungskosten bezuschusst werden. Aufwendungen für die Geschäftsführung des Vorstandes (Bank, Portokosten, Verbrauchsmaterial, u. ä.) werden von der Kasse getragen. Entsprechendes gilt für Spartenleiter. Aufwendungen sind so gering wie möglich zu halten. Kostenübernahmen müssen vorher vom Vorstand genehmigt werden.

(8) Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist nach Antragstellung möglich. Sie erfolgt mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung oder einer entsprechenden Internetabstimmung.

§ 6 – Beschlussfassungen

(1) Der FFC fasst ordentliche Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Wahl und Entlastung der Funktionsträger nicht auf einer Mitgliederversammlung, sondern per Internetabstimmung. Eine Mitgliederversammlung soll trotzdem einmal jährlich stattfinden, hier werden die zu entscheidenden Fragen diskutiert und persönliche Kontakte vertieft. Termin und Ort legt der Vorstand einvernehmlich fest. Die Internetabstimmung findet zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung statt, Beschlüsse werden ohne Rücksicht auf die an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit gefasst.

(2) Jedes Mitglied kann bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Beschlussfassung über Änderungen der Satzung stellen. Neuwahlen und Entlastung der Funktionsträger werden ebenso beschlossen, Vorschläge für die Besetzung der Ämter können bis zum Schluss der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

(3) Darüber hinaus können außerordentliche Beschlüsse jederzeit per Internet gefasst werden. Über einen solchen außerordentlichen Antrag wird jedoch nur abgestimmt, wenn der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Abstimmung zustimmt. Der Geschäftsführer erstellt diese Abstimmung dann im Internet ein und bittet um Abgabe der Stimme bis zu einem vom ihm festzulegenden Datum, das mindestens 7 Tage in der Zukunft liegt. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des FFC an der Abstimmung teilgenommen haben und ihm mindestens 1/2 der abstimmenden Mitglieder zugestimmt haben. Bei einer nicht durch zwei oder drei teilbaren Mitgliederzahl wird für die Berechnung die nächst niedrige Zahl zugrunde gelegt.

§ 7 - Auflösung des FFC

(1) Der FFC kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Beschlussfassung über die Auflösung muss als gesonderter Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein. Die Auflösung bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung wird das Vermögen des FFC nach Abzug aller ausstehenden Kosten an eine gemeinnützige Organisation übergeben. Über die Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 - Gerichtsstand

(1) Für alle Rechtsstreitigkeiten des Vereines mit seinen Mitgliedern ist der Gerichtsstand Berlin.

Berlin, den 04.12.2011